



115/11

Kantonale Planungsstelle SO
13.SEP.1971
Regierungsrat

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. September 1971

Nr. 4782

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh legt dem Regierungsrat das Perimeterreglement zur Genehmigung vor.

Dieses Reglement ersetzt jenes aus dem Jahre 1965. Es ist am 7. Juli 1971 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden. Gegen diesen Beschluss hat Herr W. Haberthür-Heilig, Dorneckstrasse 456, Hofstetten am 16. Juli 1971 form- und fristgerecht beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Herr Haberthür ist als Gemeindeangehöriger legitimiert.

Der Beschwerdeführer beanstandet verschiedene Bestimmungen des neuen Reglementes und beantragt, es sei § 17 des bisherigen Reglementes weiterhin anzuwenden. Die Gemeinde trägt in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde an.

Im einzelnen rügt der Beschwerdeführer die Kostenaufteilung des § 6. Nach dieser Bestimmung werden die Kosten öffentlicher Strassenanlagen nicht nach Prozenten, sondern nach Kostengattungen verteilt; so werden z.B. bei Neuanlagen die Kosten der Kanalisation (ohne Strassenentwässerung) und Beleuchtung der Gemeinde, jene des Landerwerbs, des Strassenbaus, der Strassenentwässerung, der Projektierung und der Bauleitung den Anstössern auferlegt. Dies wird bei Neuanlagen, bei Korrekturen und bei Fusswegen verschieden abgestuft. Diese Art der Verteilung wirkt sich gleich aus wie jene nach Prozenten. Daher war die Gemeinde aus der Gemeindeautonomie befugt, dieses ihr richtig erscheinende, wenn auch nicht sehr gebräuchliche Berechnungs- und Verteilungssystem zu wählen, ohne der Willkür zu verfallen.

Ebensowenig ist die Lösung für Eckparzellen, die der Beschwerdeführer bemängelt, willkürlich. § 6 Absatz 2 bestimmt, dass bei Eckparzellen je nur die halbe Parzellenfläche berücksichtigt werde. Diese Lösung ist durchaus gebräuchlich, vernünftig und gerecht und folglich nicht anfechtbar.

Weiter kritisiert der Beschwerdeführer, dass eine "Eckparzelle in jedem Fall als Wertzuwachs erklärt" werde, und weist auf seinen Brief vom 21. Dezember 1970 an das Bau-Departement hin. Er spielt damit offensichtlich auf eine Meinungsverschiedenheit mit der Gemeinde bezüglich des alten Reglementes an, die übrigens nach den Akten an die kant. Schätzungskommission überwiesen worden ist. Im Genehmigungsverfahren können aber Auslegungsfragen bisheriger Reglemente nicht mehr diskutiert werden, so dass dieser Einwand dahinfällt.

Der Beschwerdeführer spricht der Gemeinde auch die Befugnis ab, zur Sicherstellung nicht bezahlter Beträge ein Pfandrecht im Grundbuch eintragen zu lassen. Dieser Einwand geht fehl. Wie im angefochtenen § 8 angeführt ist, steht diese Kompetenz der Gemeinde nach den §§ 284 und 285 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu. Dort wird auch vorgeschrieben, dass der Eintrag bis spätestens drei Monate nach Fälligkeit der Forderung zu erfolgen habe. Dann war aber die Gemeinde durchaus befugt, im Sinne einer Ordnungsvorschrift die Anmeldung zum Eintrag reglementarisch auf 25 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist anzusetzen.

Schliesslich möchte der Beschwerdeführer, dass der bisherige § 17 weiter angewendet wird. Dieser schrieb im wesentlichen vor, dass die Erschliessung nur in Fortsetzung bestehender Strassen- und Weganlagen zu erfolgen habe und dass die Gemeinde nicht verpflichtet sei, Zufahrtswege zu erstellen, die mehr als 80 m von einem bestehenden, ausgebauten Weg entfernt ist. Diese Bestimmung verpflichtete die Gemeinde demnach zur Erstellung von Provisorien.

Demgegenüber führt der neue § 3 für Anlagen ohne wesentliches öffentliches Interesse die Vorschusspflicht der Interessierten ein. Diese Lösung kann nur begrüsst werden. Somit erweisen sich die Einwände des Beschwerdeführers als wenig stichhaltig und erwecken zudem den Anschein, dass sie auf eine Meinungsverschiedenheit mit der Gemeinde in einem konkreten Fall zugeschnitten sind. Solche Differenzen sind aber nicht in einem Genehmigungsverfahren auszutragen; die Beschwerde hätte daher füglich unterbleiben dürfen und ist demnach kostenfällig abzuweisen.

Im übrigen ist das Verfahren richtig durchgeführt worden und bietet auch materiell zu keinen Bemerkungen Anlass.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr von 30 Franken und die Ausfertigungskosten zu bezahlen.
2. Das Perimeterreglement der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh wird genehmigt.
3. Die Gemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von 20 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

Entscheidegebühr: Fr. 30.--

Ausfertigungskosten: Fr. 15.--

Fr. 45.--

=====

Herr Haberthür NN Einschreiben
4149 Hofstetten

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Fr. 34.--

=====

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh
Kontokorrent 215

(Staatkanzlei Nr. 967)

Der Staatsschreiber

St. A. Boller